

				•			
А	ner	'ken	nur	Igsri	cnt	linie	

Kriterien für die Anerkennung als psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung gemäß § 7 Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990

Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage eines Gutachtens des Psychotherapiebeirates, veröffentlicht im Psychotherapie Forum, Nr. 1/1992, S 35ff

Inhaltsverzeichnis

Inhal	tsverzeichnis	2
l.	Allgemeine Vorbemerkungen	3
II.	Kriterien für das Vorliegen einer methodenspezifischen	
	Ausrichtung	4
II.1.	Ausgangslage – Definition wissenschaftlicher Psychotherapie	4
II.2.	Methodenspezifische Ausrichtung ("Psychotherapieschule")	
	- Mindestkriterien	
II.3.	Wissenschaftlich-psychotherapeutische Theorie des	
	menschlichen Handelns	
III.	Kriterien für die Anerkennung von psychotherapeutischen	
	Ausbildungseinrichtungen	
III.1.	Minimalanforderungen	
III.2.	Ausbildungscurriculum	
111.2.	Ausbildungscurriculum	
IV.	Hinweise	6
Hand	llungsanleitung für die Mitglieder des Psychotherapiebeirates in	
	kennungsverfahren gemäß § 7 Psychotherapiegesetz	
	chotherapeutische Ausbildungseinrichtungen) bei der	
	ichen Beurteilung nach dem Vorliegen einer wissenschaftlich	
psyci	notherapeutischen Methode	12

I. Allgemeine Vorbemerkungen

Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Aufgabe, einlangende Ansuchen privat- und öffentlich-rechtlicher Einrichtungen auf Anerkennung als psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung zu behandeln. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen ausreichender Informationen und Unterlagen über die methodenspezifische Ausrichtung, zu der ein Ausbildungscurriculum angeboten wird, einerseits, und über die beantragende Ausbildungseinrichtung selbst andererseits. Diese Informationen dienen vor allem als Entscheidungsgrundlage für die Erstellung des gesetzlich vorgesehenen Gutachtens durch den Psychotherapiebeirat. Unvollständige Ansuchen und Informationen verzögern daher die Behandlung eines Ansuchens und erhöhen den Arbeitsaufwand oder müssen wegen mangelhafter bzw. fehlender Entscheidungsgrundlagen zurückgewiesen werden. Die Antragsteller werden daher dringend gebeten, Richtlinien und Hinweise bei der Verfassung ihres Ansuchens genau zu beachten.

Insgesamt geht es beim Anerkennungsverfahren im Sinne des Psychotherapiegesetzes um die Ermittlung von psychotherapeutischen Methoden, die ausreichend praktisch erprobt wurden und eine wissenschaftliche Fundierung entwickelt haben sowie weiters auch international verankerten und diskutierten Standards entsprechen. Ferner geht es um die Ermittlung von privat- und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, die ausreichende "Entwicklungsarbeit" für die wissenschaftliche Fundierung und praktische Erprobung einer psychotherapeutischen Methode geleistet haben und organisatorisch, personell und kompetenzmäßig in der Lage sind, eine Ausbildung in dieser Methode anzubieten und auch durchzuführen.

Die Anerkennungsfähigkeit ist eng verbunden mit der "Bewährung" einer psychotherapeutischen Methode oder Ausbildungseinrichtung. Die Bewährung der Methode, Ausbildung und Ausbildungseinrichtung muss in erster Linie in wissenschaftlicher Hinsicht erfolgen, während pragmatische Gesichtspunkte (z. B. Gesichtspunkte der Marktorientierung) nachgeordnet sind.

Die Kriterien und Standards, die als Grundlage des Anerkennungsverfahrens zur Anwendung kommen, sind in den nachfolgenden Punkten angeführt. Sie sollen den Antragstellern als Orientierung für eine erste Selbsteinschätzung der eigenen Methode, Ausbildung und Institution dienen. Weiter bilden sie eine systematische Grundlage für die inhaltliche Gestaltung eines etwaigen Ansuchens.

Das Bundesministerium für Gesundheit empfiehlt allen potentiellen Antragstellern vorerst, anhand der Kriterien der Anerkennungsrichtlinie diese Selbsteinschätzung der eigenen Methode und Ausbildungsinstitution vorzunehmen, bevor die umfangreiche Arbeit der Antragsformulierung in Angriff genommen wird, sodass verfrühte oder aussichtslose Anträge möglichst vermieden werden können. Erfahrungsgemäß wird bei lediglich globaler Betrachtung die Höhe und Bedeutung der Kriterien und Standards (vgl. Pkt. II.) zugunsten der Leistungsfähigkeit der eigenen Methode und Ausbildungsinstitution unterschätzt. Bei Unklarheiten und auftretenden Fragen be-

züglich der Anerkennungsrichtlinie und der Gestaltung eines Ansuchens wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Fachspezifikumsausschusses des Psychotherapiebeirates.

II. Kriterien für das Vorliegen einer methodenspezifischen Ausrichtung

II.1. Ausgangslage - Definition wissenschaftlicher Psychotherapie

Jede psychotherapeutische Methode basiert auf kommunikativen Vorgängen und unverzichtbaren verbalen Austauschprozessen, die über die Beeinflussung der psychischen Ebene (Erleben, Bewusstsein, emotionale und kognitive Prozesse, Motivationsprozesse) zu einer konstruktiven Veränderung Linderung, Beseitigung) von Krankheitssymptomen und Leidenszuständen und zu einer Neuorganisation des Erlebens und Verhalten führen.

II.2. Methodenspezifische Ausrichtung ("Psychotherapieschule") - Mindestkriterien

- II.2.1. Es muss der ausreichende wissenschaftliche Nachweis einer zusammenhängenden Theorie und einer sich daraus ergebenden Praxis (Konsistenz von philosophischen Grundannahmen, theoretischen Vorstellungen und praktischer Anwendung) vorliegen.
- II.2.2. Die problemgeschichtliche Entwicklung von Theorie und praktischer Anwendung ("Schulentradition") muss nachvollziehbar sein.
- II.2.3. Die Eigenständigkeit der psychotherapeutischen Methode ist zu dokumentieren.

Eine eigenständige psychotherapeutische Methode muss theoretische Perspektiven und praktische Elemente enthalten, die in einem Kontrast, nicht unbedingt in einem Gegensatz, zu anderen Schulen und Methoden stehen oder eine theoretisch begründete und praktisch nachvollziehbare Weiterentwicklung oder auch Differenzierung einer bestehenden oder "älteren" Methode darstellen.

II.3. Wissenschaftlich-psychotherapeutische Theorie des menschlichen Handelns

II.3.1. Eigenständige methodenspezifische Theorieentwicklung, die folgende Elemente enthält:

Theorie der Persönlichkeit und Persönlichkeitsentwicklung.

Ätiologiemodell: Theorie zur Entstehung von gestörten Verhalten und Erleben und von psychischen Leidenszuständen.

Theorie der praktischen Anwendung, Technik und Wirkweise.

II.3.2. Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Praxis:

Vorhandensein von Publikationen, in denen Spezifität der psychotherapeutischen Methode und der Arbeit mit Klienten nachvollziehbar dargestellt ist.

Dokumentation der psychotherapeutischen Methode durch Fallstudien, Transskripte etc..

Anwendung und Anwendbarkeit bei (diagnostisch) verschiedenen Klientengruppen und unterschiedlicher Symptomatik.

II.3.3. Publikation und Diskussion der psychotherapeutischen Methode in der Fachliteratur:

Die psychotherapeutische Methode muss fachwissenschaftliche Dis kussion und Forschung anregen und "anziehen".

Es muss eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der psychotherapeutischen Methode in facheinschlägigen (internationalen) Standardwerken (z.B. Handbook of Psychotherapy und Behavior Change) gegeben sein.

Die psychotherapeutische Methode muss durch Wirksamkeitsforschung ausreichend abgestützt sein (empirische, qualitative Studien, Fallstudien, Methodenvergleiche etc.).

Es muss eine zumindest minimale internationale Verbreitung der psychotherapeutischen Methode durch Publikation, praktische Anwendung und Ausbildung bestehen.

III. Kriterien für die Anerkennung von psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtungen

III.1. Minimalanforderungen

Sitz und Wirkungsbereich der Ausbildungseinrichtung in Österreich;

mindestens siebenjähriges Bestehen der Einrichtung in Österreich;

mindestens siebenjährige kontinuierliche Tätigkeit in Aus- und Fortbildung in Österreich;

mindestens fünf ständige Ausbilder in Österreich, die als Psychotherapeuten in die Liste eingetragen sind;

Transparenz des Bestellungsverfahrens für Ausbilder, wobei das Bestellungsverfahren eine nach Abschluss der methodenspezifischen Ausbildung mindestens fünfjährige Erfahrung in der Anwendung der methodenspezifischen Ausrichtung und wissenschaftlichen Tätigkeit als Kriterium enthalten muss (wissenschaftliche Tätigkeit bedeutet u.a. Forschungstätigkeit, dokumentierte Reflexion, Vortragstätigkeit, publizistische Tätigkeit, reflektierte praktische Anwendung, Didaktik etc.);

internationale Vernetzung der Ausbildungseinrichtung;

mindestens zehn Absolventen;

dokumentierte wissenschaftliche Tätigkeit und Forschung innerhalb der Ausbildungseinrichtung (Publikationen, Vorträge, Tagungen etc.);

Bereitschaft der Ausbildungseinrichtung, gemeinsam mit Praktikumseinrichtungen für ihre Ausbildungsteilnehmer Praktikumsstellen zu organi-sieren (§ 8 Abs.1 leg.cit.).

III.2. Ausbildungscurriculum

Das Curriculum hat sich auf eine methodenspezifische Ausrichtung zu beziehen;

es ist inhaltlich und quantitativ mit den Rahmenrichtlinien vereinbar (exklusive Praktikum) (§ 6 leg.cit.);

es enthält ein Aufnahmeverfahren, das sowohl schulenspezifische als auch gesetzlich vorgegebene Zugangskriterien für die Ausbildung zum Psychotherapeuten einschließt (§ 10 leg.cit.);

Angaben über die Evaluation der curricularen Ausbildungsziele.

IV. Hinweise

Das Ansuchen ist gemäß den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl.Nr. 267, in der geltenden Fassung, zu vergebühren. Nähere Auskünfte wären vom zuständigen Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern einzu-holen.

Das Ansuchen hat zumindest aus folgenden Teilen zu bestehen:

- 1. ausgefülltes Formblatt für das Ansuchen;
- als erste Beilage ein Informationspapier über die ansuchende psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung und ihre jeweilige methodenspezifische Ausrichtung;
- 3. als zweite Beilage das jeweilige Ausbildungscurriculum;
- 4. allfällige weitere Beilagen (Broschüren, Literatur etc.).

Ad 1.:

Im Formblatt für das Ansuchen sind Angaben über den Träger der psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung und über die jeweilige methodenspezifische Ausrichtung zu machen.

Das Gründungsdatum ist durch entsprechende Unterlagen zu belegen (z.B. Bescheid der Vereinspolizei).

Im Ansuchen muss die genaue Bezeichnung der fachspezifischen Ausrichtung (Psychotherapiemethode) angeführt sein, zu der ein Ausbildungscurriculum vorgelegt wird.

Weiters muss eine prägnante Beschreibung der jeweiligen methodenspezifischen Ausrichtung vorliegen. Die psychotherapeutische Methode ist mit den für sie kennzeichnenden, zentralen Begriffen der Technik und Theorie zu beschreiben, sodass eine klare Erkennbarkeit und Unterscheidbarkeit, etwa durch Signalbegriffe etc., erreicht werden kann. Angaben über settingspezifische Anwendungsformen (Einzeltherapie, Gruppentherapie, Familientherapie etc.) können in der Beschreibung enthalten sein, sofern sie zur Praxis und zum Erfahrungsbestand der psychotherapeutischen Methode gehören.

Angaben über Indikation und Effektivität der psychotherapeutischen Methode sind erst im Rahmen des Informationspapiers entsprechend der Systematik der Anerkennungsrichtlinie zu Pkt. II.3.3. zu machen (vgl. dazu unten **ad 2.**).

Mit der Beschreibung der psychotherapeutischen Methode wird ein zentraler Gegenstand der fachspezifischen Ausbildung festgelegt, der für den ausgebildeten Psychotherapeuten, insbesondere bei Haftungsfragen, relevant wird.

Da gemäß § 7 Abs. 3 des Psychotherapiegesetzes mit der Einbringung eines Antrages auf Anerkennung als fachspezifische Ausbildungseinrichtung die Berechtigung verbunden ist, soweit der Psychotherapiebeirat zur Behandlung dieser

Frage zusammentritt, einen Vertreter der beantragenden Einrichtungen in die entsprechende Vollsitzung als **Auskunftsperson** zu entsenden, sind **Name**, **Adresse und Telefonnummer** des Vertreters ebenfalls anzugeben.

Diese **Auskunftsperson** wird jene Person sein, die vom Bundesministerium für Gesundheit und von Vertretern des Psychotherapiebeirates in allen relevanten Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Ansuchen als Ansprechpartner kontaktiert werden wird.

Ad 2.:

Das Bundesministerium für Gesundheit **ersucht die Antragsteller dringend, sich beim Erstellen des Informationspapiers an die Systematik der Anerkennungsrichtlinie zu halten.**

Das Informationspapier über die ansuchende psychotherapeutische Ausbildungseinrichtung und ihre jeweilige methodenspezifische Ausrichtung sollte ca. 25–30 maschinenbeschriebene Seiten umfassen und detaillierte Angaben über die wissenschaftliche Fundierung der methodenspezifischen Ausrichtung und über die Entwicklung der Ausbildungsinstitution enthalten.

Die Angaben und Informationen sollten so detailliert sein, dass sie eine Ein-schätzung der beantragten methodenspezifischen Ausrichtung und der beantragenden Einrichtung gemäß den Kriterien der Anerkennungsrichtlinie erlauben.

Umfangreiche Angaben und Informationen sollten prägnant zusammengefasst und durch bereits vorliegende Publikationen, Broschüren, Übersichtsartikel etc. oder Literaturhinweise ergänzt werden. Publikationen, auf die verwiesen wird, müssen von der beantragenden Einrichtung nötigenfalls dem Psychotherapiebeirat zur Einsichtnahme übergeben werden.

Angaben zur methodenspezifischen Ausrichtung sollten in Bezug zu folgenden Fragen und Fragengruppen gemacht werden:

- 1. Inwieweit handelt es sich um eine Methode im Sinne der Definition wissenschaftlicher Psychotherapie (Beziehung der beantragten methodenspezifischen Ausrichtung zur Definition wissenschaftlicher Psychotherapie Pkt. II.1.)?
- 2. Inwieweit handelt es sich um eine spezifische Methode, mit einer spezifischen Konsistenz von Theorie und Praxis, einer unterscheidbaren problemgeschichtlichen Entwicklung und Schulentradition und einer eigenständigen Methodik (Konsistenz von Theorie und Praxis und Nachvollziehbarkeit der Theorieentwicklung Pkte. II.2.1. und II.2.2.; Angaben zur Eigenständigkeit der Methodik Pkt. II.2.3.)?

- 3. Kann die psychotherapeutische Methode eine wissenschaftlich fundierte Theorie des menschlichen Handelns vorweisen? Eine eigenständige Theorieentwicklung (Persönlichkeitstheorie, Ätiologiemodell, Theorie der Technik und Wirkweise)?
- 4. Ist die Praxis und Anwendung der psychotherapeutischen Vorgangsweisen einsehbar, nachvollziehbar (Fallstudien, Transskripte)?
- 5. Wird die psychotherapeutische Methode von der wissenschaftlichen Fachwelt in breiter Form aufgegriffen durch Diskussionen, Forschung, Ausbildung, Darstellung in Standardwerken (z.B. Handbook of Psychotherapy and Be-havior Change, Garfield/Bergin, Hrsg., unter Berücksichtigung auch der beiden ersten Auflagen, zuletzt 1986, dritte Auflage, Verlag Wiley) etc.?
- 6. Ist eine internationale Verbreitung gegeben?
- 7. Welche Wirksamkeitsforschung liegt vor? In welchem Umfang (Angaben zur schulenspezifische Theorieentwicklung Pkt. II.3.1., Transparenz der therapeutischen Vorgangsweise Pkt. II.3.2., Diskussion in der Fachliteratur, insbesondere Anwendbarkeit bei diagnostisch unterschiedlicher Klientengruppen, Wirksamkeitsforschung, internationale Verbreitung Pkt. II.3.3.)?

Angaben über die beantragende Einrichtung (siehe B.1.) sollten insbesondere folgende Informationen enthalten und durch entsprechende Unterlagen belegt werden:

- 1. Angaben über die Entwicklung der Ausbildungsinstitution (Gründung, Mitgliederentwicklung, Sitz, Wirkungsbereich, internationale Vernetzung, Beilage von Statuten, Geschäftsordnungen etc.).
- 2. Entwicklung des Curriculums, Anzahl der Absolventen insbesondere der letzten Jahre.
- 3. Anzahl und Namen der Psychotherapieausbilder, die in die Psychotherapeutenliste des Bundesministeriums für Gesundheit eingetragen sind, und von etwaigen internationalen Gastausbildern.
- 4. Darstellung des Bestellungsverfahrens und der Bestellungskriterien für Psychotherapieausbilder samt Hinweis auf die entsprechende Publizierung.
- 5. Darstellung der wissenschaftlichen Tätigkeit und Forschung innerhalb der Einrichtung seit ihrer Gründung:
 - Welche Projekte, Tagungen etc. wurden durchgeführt?
 Welche sind geplant?

Welche einschlägigen Publikationen von Vereinsmitgliedern liegen vor?

Ad 3.:

Das Curriculum hat die Ausbildung in einer spezifischen Psychotherapiemethode zu beschreiben (im Gegensatz zu einer eklektischen).

Das Curriculum sollte eine Ausbildung beschreiben, die eine umfassende Behandlung (§ 1 des Psychotherapiegesetzes) eines Patienten durch den ausgebildeten Psychotherapeuten ermöglicht. Die Orientierung am Begriff der umfassenden Behandlung bedeutet, dass zumindest eine Qualifikation für die Durchführung von Einzeltherapien, für Diagnostik und Indikationsstellung samt Überweisungskompetenz vermittelt werden muss. Qualifikationen für setting- oder zielgruppenspezifische Anwendung der psychotherapeutischen Methode können zusätzlich enthalten sein.

Das Curriculum darf die quantitativen Mindestgrenzen des Psychotherapiege-setzes nicht unterschreiten (200 Stunden Eigentherapie, 300 Stunden Theorie, 150 Stunden Supervision von 600 Patientensitzungen).

Bei qualitativen Differenzierungen des Curriculums, Schwerpunktbildungen etc. sollte berücksichtigt werden, dass Qualifikationen nur möglich sind, wenn ausreichende Ausbildungserfahrungen (z.B. zu einem Schwerpunkt) vorliegen und im jeweiligen Curriculum vorgesehen sind.

Das Praktikum muss nicht Bestandteil des Curriculums sein, jedoch müssen die Abschlussbedingungen so formuliert sein, dass der Abschluss einer Ausbildung erst nach Absolvierung des Praktikums möglich ist.

Das Aufnahmeverfahren für die Ausbildung sollte als Teil des Curriculums explizit beschrieben sein und neben den gesetzlich vorgegebenen Zugangskriterien auch schulenspezifische enthalten.

Das Curriculum sollte ferner die Form der Evaluation der curricularen Ausbildungsziele, die Abschlusskriterien und das Abschlussverfahren beschreiben.

Ferner sollten jene Bedingungen formuliert sein, unter denen ein Ausscheiden aus der Ausbildung erfolgt.

Hinweise für die äußere Gestaltung des vorzulegenden Ausbildungscurriculums:

1. Deckblatt: genaue Bezeichnung der methodenspezifischen Ausrichtung und der psychotherapeutischen Ausbildungseinrichtung, die das Curriculum anbietet (Adresse, Telefon).

- 2. Die erste Seite hat eine prägnante Beschreibung der methodenspezifischen Ausrichtung, 300 bis 500 Worte, die identisch mit Beschreibung auf dem Formblatt für das Ansuchen sein soll, zu enthalten.
- 3. Die zweite Seite hat eine Beschreibung der durch das Absolvieren des Curriculums vermittelten Qualifikationen bzw. eine Beschreibung der curricularen Ausbildungsziele zu enthalten.

Ad 4.:

Weitere Beilagen sind alle Unterlagen, die die gegebenen Informationen belegen und ergänzen (Broschüren, Literaturliste, Übersichtsartikel, Statuten, Bescheide etc.).

Handlungsanleitung

für die Mitglieder des Psychotherapiebeirates in Anerkennungsverfahren gemäß § 7 Psychotherapiegesetz (psychotherapeutische Ausbildungseinrichtungen) bei der fachlichen Beurteilung nach dem Vorliegen einer wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methode

1. Liegt der fachspezifischen Methode eine wissenschaftlichpsychotherapeutische Theorie des menschlichen Handelns zugrunde?

Für eine positive Beurteilung hat der **fachspezifischen Methode** eine Theorie zugrunde zu liegen, die die folgenden Kriterien erfüllt:

- 1.1. Die fachspezifischen Methode gründet sich auf kommunikative Vorgänge und verbale Austauschprozesse in einer Interaktion zwischen einem oder mehreren Behandelten und einem oder mehreren Psychotherapeuten, die über die Beeinflussung der emotionalen und kognitiven Prozesse zu einer konstruktiven Veränderung (Linderung, Beseitigung) von psychoso-zial oder psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidens-zuständen und zu einer Neuorganisation des Erlebens, Denkens und Handelns führt.
- 1.2. Anforderungen an die Theorie:
 - die Theorie ist schlüssig, nachvollziehbar, klar und verständlich;
 - die Theorie ist in sich nicht widersprüchlich, die theoretischen Grundlagen der Methode sind begrifflich definiert;
 - die Theorie ist überprüfbar und objektivierbar;
 - die Theorie ermöglicht eine Abgrenzung der fachspezifischen Methode von anderen Disziplinen wie insbesondere von Religion und Esoterik:
 - aus der Theorie ist erkennbar, dass die Methode lehr- und lernbar ist;
 - es ist Konsistenz zwischen den theoretischen Grundannahmen und der darauf gründenden Praxis der Methodik gegeben;
 - die Theorie erwächst aus der Reflexion der methodischen Praxis.
- 1.3. Der Methodik liegt eine nachvollziehbare problemgeschichtliche Entwicklung zugrunde.
- 1.4. Das theoretische Konzept der fachspezifischen Methode hat eine Theorie der gesunden und der psychopathologischen Persönlichkeitsentwicklung, eine Theorie der Entstehung von gestörtem Verhalten und Erleben und von psychosozial oder psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszu-

ständen (Ätiologiemodell) sowie Persönlichkeits- und Interaktionstheorien zu beinhalten.

- 1.5. Die Theorie hat auch den Bereich der Selbsterfahrung und der Reflexion zu umfassen.
- 1.6. Die Beobachtung und Behandlung psychischer Störungen sind Zielpunkte der psychotherapeutisch-wissenschaftlichen Theorie.

2. Handelt es sich um eine eigenständige Methodik?

Es muss sich um eine im Unterschied zu anderen psychotherapeutisch-wissenschaftlichen Verfahren fachspezifische Methode handeln.

Für eine positive Beurteilung ist die Abgrenzung zwischen psychotherapeutischer Aus- und Weiterbildung wesentlich.

Weiterbildung ist eine akzentuierte Form der Anwendung einer **fachspezifischen Methode**.

Es kommt somit darauf an, ob eine fachspezifischen Methode überwiegend neue Elemente oder wesentliche neue Elemente oder überwiegend Elemente einer bereits anerkannten fachspezifischen Methode beinhaltet.

Enthält eine **fachspezifische Methode** überwiegend neue oder wesentliche neue Elemente, ist von einer neuen **fachspezifischen Methode** auszugehen, die an den Kriterien des § 7 leg.cit. zu messen ist. Sofern aber lediglich eine neue Interventionstechnik angewendet, sonst jedoch methodenspezifisch vor-gegangen wird, handelt es sich nicht um eine neue Methode.

3. Ist diese fachspezifischen Methode in der praktischen Anwendung mehrjährig erprobt?

Jede Psychotherapierichtung - und zwar die **fachspezifischen Methode**, nicht die Ausbildungseinrichtung - bedarf vor Anerkennung einer mehrjährigen Erprobung, wobei fünf Jahre international als mindestens notwendig angesehen werden, um den Nachweis ihrer therapeutischen Wirksamkeit zu erbringen.

4. Handelt es sich um eine hinsichtlich der Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit dem Ziel, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen und gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern,

sowie Förderung der Reifung, Entwicklung und Gesundheit des Behandelten wirksame fachspezifische Methode?

Dieses Kriterium ergibt sich unmittelbar aus der Berufsumschreibung im § 1 Psychotherapiegesetz.

Der Nachweis der Wirksamkeit der fachspezifischen Methode sowohl hinsichtlich der Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen als auch hinsichtlich der Förderung der Reifung, Entwicklung und Gesundheit des Behandelten wird durch Wirksamkeitsstudien (qualitative und quantitative Forschungsergebnisse nach wissenschaftlichen Kriterien, insbesondere empirische Studien, qualitative Studien, Fallstudien etc.) oder Methodenvergleiche in Bezug auf verschiedene Patientengruppen anhand unterschiedlicher Krankheitsbilder erbracht.

5. Ist das Curriculum methodenspezifisch ausgerichtet? Ist die Erreichung der Ausbildungsziele (§ 6 leg.cit. ausgenommen das Praktikum gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 leg.cit.) durch Inhalt und Umfang des Curriculums gewährleistet?

Das methodenspezifisch ausgerichtete Curriculum hat inhaltlich und umfang-mäßig zumindest die im § 6 Psychotherapiegesetz vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte auszuweisen.

Es hat eine Psychotherapieausbildung zu beschreiben, die eine umfassende Behandlung von Patienten unterschiedlicher Altersstufen durch den ausgebildeten Psychotherapeuten gewährleistet und ihm jedenfalls ausreichend Kenntnisse und Fähigkeiten für die Durchführung von Therapien sowie für Diagnostik und Indikationsstellung samt Überweisungskompetenz vermittelt.

Das Ausbildungscurriculum hat sicherzustellen, dass der Abschluss der Psychotherapieausbildung nicht vor Absolvierung des Praktikums gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 leg.cit. erfolgen kann.

Das Ausbildungscurriculum hat das Aufnahmeverfahren in die Ausbildung zu beschreiben und neben den gesetzlich vorgegebenen Zugangskriterien auch die schulenspezifischen Zugangskriterien sowie die Form der Evaluation der curricularen Ausbildungsziele, die Abschlusskriterien und die Bedingungen für das Ausscheiden aus der Ausbildung zu enthalten.

6. Ist die Erreichung der Ausbildungsziele (§ 6 leg.cit. ausgenommen das Praktikum gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 leg.cit.) durch die Kenntnisse und Fähigkeiten des Lehrpersonals gewährleistet?

Kriterien für die Qualifikation der Lehrtherapeuten sind:

- 1. Abschluss der eigenen Ausbildung in der betreffenden fachspezifischen Methode;
- 2. nach Abschluss der eigenen Ausbildung zumindest fünfjährige praktische Erfahrung in der Anwendung dieser Methode (kontinuierlich, umfangreich, mit verschiedenen Patientengruppen);
- 3. wissenschaftliche Nachweise in Form von Vortragsreihen, Publikationen, wissenschaftliche Tätigkeiten etc..

Es muss sichergestellt sein, dass eine für die geordnete Abwicklung der Ausbildung sowie für die Supervision der psychotherapeutischen Tätigkeit notwendige Zahl an qualifiziertem Lehrpersonal zur Verfügung steht, wobei Personen, die hinsichtlich eines Auszubildenden als Lehrtherapeuten herangezogen werden, hinsichtlich dieses Auszubildenden nicht zugleich auch als Lehrtherapeuten für die Supervision und die Selbsterfahrung herangezogen werden dürfen. Die Praktikumssupervision hat durch einen einschlägig methodenspezifischen Psychotherapeuten zu erfolgen, der Lehrtherapeut der Ausbildungseinrichtung ist oder von dieser für die Durchführung der Praktikumssupervision anerkannt worden ist.

Insgesamt kommt es darauf an, ob das Lehrpersonal in der Lage ist, kontinuierlich eine Ausbildung durchzuführen. Dabei ist auch auf die Struktur des Ausbildungsteams abzustellen, z.B. darauf, inwieweit einheitliche Richtlinien für die Ausbildner bestehen.

Die mehrjährige erfolgreiche Ausbildungstätigkeit einer Ausbildungseinrichtung wird regelmäßig ein Indiz für die Qualifikation des Lehrpersonals bzw. der Ausbildungstätigkeit sein.